

SATZUNG

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „FASAG Federal Aviation Security Association of Germany-Bundesverband für Luftsicherheit e.V.“
2. Der Verein hat die Rechtsform des eingetragenen Vereins. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin. Der Verein kann Regionalbüros betreiben.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung gemeinschaftlicher Interessen der Mitglieder untereinander sowie gegenüber Dritten auf dem Gebiet der Luftsicherheit. Hiermit soll eine handhabbare und effektive Formulierung und Umsetzung der Vorschriften des Luftsicherheitsrechts gefördert werden. Der Satzungszweck soll insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht werden:

1. Interessen- und Informationsaustausch sowie Kontaktpflege zu entsprechenden nationalen, europäischen und internationalen Stellen.
2. Vertretung der Interessen der Mitglieder gegenüber Wirtschaftsverbänden, anderen Organisationen, den Beteiligten an der Luftsicherheit und der Öffentlichkeit. Dabei sollen insbesondere die speziellen Belange kleiner und mittlerer Unternehmen berücksichtigt werden.
3. Beteiligung an Forschungs- und Entwicklungsvorhaben.
4. Bereitstellung von Beratungs- und Dienstleistungsangeboten im Rahmen des Satzungszwecks.
5. Schlichtung zwischen Mitgliedern des Vereins sowie zwischen Mitgliedern und Dritten.
6. Förderung des Interessen- und Erfahrungsaustausches zwischen den Mitgliedern verschiedener Standorte bzw. mit anderen Verbänden sowie mit allen an der Luftsicherheit Beteiligten.

§ 3 Arten der Mitgliedschaft

1. Der Verein hat
 1. ordentliche Mitglieder,
 2. außerordentliche Mitglieder und
 3. fördernde Mitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen, Personengesellschaften und Einzelunternehmen werden, die sich auf dem Gebiet der Luftsicherheit und des Luftsicherheitsrechts betätigen und die an der Erfüllung des Satzungszwecks interessiert sind.
3. Außerordentliche Mitglieder können Institutionen sowie Institute von Forschungseinrichtungen, Universitäten und Hochschulen werden.
4. Fördernde Mitglieder können juristische und natürliche Personen werden, die die Zwecke des Vereins ideell sowie durch angemessene und laufende Zuwendungen unterstützen.
5. Alle Mitglieder sind verpflichtet, einzeln oder gemeinschaftlich für die Verfolgung des Vereinszwecks einzutreten.

§ 4 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Anträge auf Aufnahme als Mitglied sind schriftlich an den Vorstand zu richten.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung wird dem Antragstellenden schriftlich mitgeteilt. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe dem Antragsteller mitzuteilen.
3. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Erlöschen der juristischen Personen, Personengesellschaften und Einzelunternehmen sowie durch Ableben natürlicher Personen,
 - b) durch Kündigung, die zum Kalenderjahresende unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden muss sowie
 - c) durch Ausschluss.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden,
 - a) wenn es gegen die Interessen des Vereins gröblich verstoßen hat. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab dem Ausschließungsbeschluss beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt;
 - b) wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung der Beiträge oder eines Teils der Beiträge im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens ein Monat verstrichen und die Beitragsschulden nicht vollständig beglichen sind.
5. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Bei Ausschluss wegen Beitragsrückstand ist eine Berufung an die Mitgliederversammlung unzulässig. Der Ausschluss entbindet nicht von der Beitragsverpflichtung bis zum Ablauf der ordnungsgemäßen Kündigungsfrist.
6. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren mit dem Tag des Ausscheidens oder des Ausschlusses jeden Anspruch auf Leistungen des Vereins und auf das Vereinsvermögen. Eingezahlte Beiträge werden nicht zurückgezahlt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Einrichtungen, Leistungen und Vorteilen des Vereins teilzunehmen und haben Anspruch auf Rat und angemessene Unterstützung in allen Fragen, die von der Zweckbestimmung des Vereins abgedeckt sind.
2. Alle Mitglieder sind an die Bestimmungen der jeweils geltenden Satzung sowie an die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Organe gebunden. Sie sind verpflichtet, dem Vorstand die zur Durchführung der Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
3. In der Mitgliederversammlung haben
 - ordentliche Mitglieder das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht,
 - außerordentliche Mitglieder keine beschließende, aber beratende Stimme und
 - Fördermitglieder kein Stimmrecht; sie werden zur Mitgliederversammlung eingeladen.

§ 6 Beiträge und Aufnahmegebühren

Die Beiträge und die Aufnahmegebühr werden im Rahmen der Beitragsordnung auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung für das kommende Geschäftsjahr festgelegt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand sowie
3. die Geschäftsführung, wenn deren Einsetzung von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung behandelt in ordentlichen und außerordentlichen Sitzungen die Angelegenheiten des Vereins. Die das Geschäftsjahr abschließende Mitgliederversammlung ist in den ersten sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres einzuberufen und vor Ablauf des laufenden Geschäftsjahres abzuhalten.
2. Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 1. Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstands;
 2. Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes des Revisors bzw. Kassenprüfers;
 3. Entlastung des Vorstands;
 4. Genehmigung des Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr;
 5. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
 6. Genehmigung der Beitragsordnung;
 7. Beschlussfassung über evtl. finanzielle Umlagen;
 8. Beschlussfassung über die Bestellung der Revisoren bzw. Kassenprüfers;
 9. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands;
 10. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
 11. Beschlussfassung über die Einsetzung einer Geschäftsführung.
3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand oder die Geschäftsführung im Auftrag des Vorstands. Die Einladung erfolgt schriftlich durch Brief, Telefax oder E-Mail mindestens 20 Arbeitstage vor der Versammlung. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung. Mit der Einladung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge von Mitgliedern für die Tagesordnung müssen dem Vorstand oder der Geschäftsstelle mindestens fünf Arbeitstage vor der Versammlung schriftlich vorliegen. Antragsberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder. Später eingehende Anträge können als Dringlichkeitsanträge behandelt werden, wenn diese von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit angenommen werden. Anträge zur Kandidatur für die Vorstandswahlen nach § 8 Abs. 2 Nr. 5 Vorstandswahlen müssen mindestens 10 Arbeitstage vor der Versammlung dem Vorstand oder der Geschäftsstelle schriftlich vorliegen.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können von jedem ordentlichen Mitglied schriftlich beim Vorstand oder bei der Geschäftsstelle beantragt werden. Über den zu begründenden Antrag entscheidet der Vorstand.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Versammlung ordnungsgemäß geladen und wenigstens 25 % der ordentlichen Mitglieder vertreten sind. Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist eine zweite am gleichen Tag mit gleicher Tagesordnung einzuberufende Versammlung beschlussfähig. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist hierauf hinzuweisen.

6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, im Falle dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Vorstands und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
7. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern in der Satzung oder im Gesetz nichts anderes vorgeschrieben ist. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Satzungsänderungen erfordern eine Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
8. Die Ausübung des Stimmrechts erfolgt persönlich durch einen bevollmächtigten Firmenvertreter oder durch ein mit schriftlicher Vollmacht versehenes anderes Mitglied. Ein Mitglied darf nicht mehr als drei andere Mitglieder vertreten.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, bis zu zwei Stellvertretern, dem Schriftführer, dem Kassenwart und bis zu vier weiteren Vorstandsmitgliedern. Je zwei Mitglieder des Vorstandes sind zur Vertretung des Vereins berechtigt. Der Vorstand repräsentiert den Verein nach außen. Er gibt die Richtlinien, nach denen die Geschäfte des Vereins geführt werden sollen.
2. Jedes Vorstandsmitglied wird mit einfacher Mehrheit für zwei Geschäftsjahre gewählt; Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis eine Wahl möglich ist.
3. Für Wahlen des Vorstands gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
4. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Im Falle der Einsetzung einer Geschäftsführung wird darin auch die Aufgabenverteilung zwischen Vorstand und Geschäftsführung geregelt.
5. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig und hat Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen, die im Rahmen der Ausführung seiner Tätigkeit anfallen.

§ 10 Regionalkreise

1. Innerhalb FASAG können nach Abstimmung mit dem Vorstand Regionalkreise gebildet werden. Die Bildung erfolgt durch den Vorstand, der auch einen Beauftragten benennt.
2. Die Arbeit der Regionalkreise unterliegt der Aufsicht des Vorstands.
3. Die Beauftragten für die Regionalkreise können, soweit sie nicht Mitglieder des Vorstands sind, zu Vorstandssitzungen eingeladen werden.
4. Regionalkreise können durch den Vorstand aufgelöst werden.

§ 11 Facharbeitsgruppen

1. Zur Behandlung bestimmter Aufgaben können innerhalb des Vereins Facharbeitsgruppen gebildet werden. Die Bildung erfolgt durch den Vorstand, der auch einen Beauftragten benennt.
2. Die Arbeit der Facharbeitsgruppen unterliegt der Aufsicht des Vorstands.
3. Die Beauftragten von Facharbeitsgruppen können, soweit sie nicht Mitglieder des Vorstands sind, zu Vorstandssitzungen eingeladen werden.
4. Facharbeitsgruppen können durch den Vorstand aufgelöst werden.

§ 12 Revisor I Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung bestellt auf Vorschlag des Vorstands für jedes Geschäftsjahr zwei Revisoren bzw. Kassenprüfer, die den Abschluss und den Haushaltsvorschlag zu überprüfen haben.